S-10

Schiedsgerichtsordnung: Erhöhung der Anzahl der stellvertretenden Beisitzer*innen

47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	13.12.2021
Tagesordnungspunkt:	S Satzung

Antragstext

§ 21 Abs. 3 Bundessatzung ersetzen durch:

§ 21 Abs. 3 NEU

Die Bundesversammlung wählt den/die Vorsitzende**, den/die stellvertretende Vorsitzende,** eine*n weiterere*n Beisitzer*in sowie **vier** Stellvertretende Beisitzer*innen für zwei Jahre.

§ 21 Abs. 4 NEU

Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit **dem/der** Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen, **wobei der/die stellvertretende Vorsitzende sowohl die Funktion des/der Vorsitzenden als auch einer Beisitzer*in wahrnehmen kann.**

§21 Abs. 5 NEU

Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 21 Abs. 3 Satzung Alte Fassung

Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen. Der/die Vorsitzende und die zwei Beisitzer*innen sowie zwei Stellvertreter*innen werden von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Je eineN weitereN Beisitzer*in benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien. EineR der gewählten Beisitzer*innen wird von der Bundesversammlung zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden benannt. Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.